OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100172/5/WP

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Mai 2021, GZ: BHWL/920180026373/20, betreffend eine Übertretung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2022, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Mit verfahrensgegenständlichem Straferkenntnis vom 10. Mai 2021 wirft die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 vor. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 11. Mai 2021 im Wege der Hinterlegung zugestellt [Straferkenntnis, Hinterlegungsanzeige, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 8. Juni 2021 Beschwerde und übergab diese am 9. Juni 2021 der Post [Beschwerde, Briefkuvert samt Aufgabemarke, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Mit Schreiben vom 24. August 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wies auf die allfällige Verspätung der Beschwerde hin.

3. Am 20. Juni 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und befragte den Bf zum Zustellvorgang.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und wurden auch seitens des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass dem Bf die Verspätung seines Rechtsmittels im Wege eines Verspätungsvorhalts bekannt

gegeben wurde und der Bf Gelegenheit hatte, entsprechendes Vorbringen zu erstatten. Von dieser Möglichkeit hat der Bf keinen Gebrauch gemacht.

2.2. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses am 11. Mai 2021 im Wege der Hinterlegung. Gemäß § 17 Abs 3 ZustellG ist mit dem ersten Tag der Abholfrist die Zustellung bewirkt. Da keine Umstände hervorgekommen sind, die eine Verschiebung des Zustellzeitpunktes im Sinne des § 17 Abs 3 vierter Satz ZustellG zu bewirken vermögen, begann die Beschwerdefrist mit 11. Mai 2021 zu laufen. Der letzte Tag der Frist war daher der 8. Juni 2021 (kein Feiertag), weshalb die der Post am 9. Juni 2021 zur Beförderung übergebene Beschwerde als verspätet zu werten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil

.